

3.) die nach dem Mandate vom 1. September 1828. §. 1.—4. (Gesetzsammlung vom Jahre 1828. S. 201.) der Oberrechnungsdeputation zustehenden Befugnisse, wogegen diese Behörde und andre competente Verwaltungsbehörden berechtigt bleiben, die Rechnungsführer durch Strafen zu ihren Obliegenheiten anzuhalten, so wie bei nicht erfolgter oder ungenügend befundener Beantwortung der Erinnerungen, den Rechnungsabschluß nach dem Rechnungsergebnisse festzustellen und die ausgeworfenen Defectgelder oder Rückstände nach §. 2. und 3. einzubringen; mit Vorbehalt für den Rechnungsführer, seinen etwaigen Anspruch im Wege Rechts auszuführen.

§. 20. Fleischliche Verbrechen, Wucher, unerlaubte Selbsthülfe, sind von Justizbehörden zu untersuchen und zu bestrafen. Dasselbe gilt von der Hinterziehung der Militairpflicht auf Requisition der Aushebungsbehörden, dafern der Pflichtige nicht ins Militair eingestellt wird.

Rücksichtlich unerlaubter Spiele sind Polizeibehörden competent, dafern nicht die Bestimmung im §. 13. eintritt.

§. 21. Die Entscheidung: ob und auf welche Zeit Jemand auf den Grund der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, wegen Vagabundirens, oder sonstiger liederlicher Lebensart in eine Correctionsanstalt zu bringen sei, gehört vor die Verwaltungsbehörde.

§. 22. Die Justizbehörden haben zur Zeit und so lange nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt, Criminalurtheilen bei hierzu geeigneten Fällen, wie bisher, den Anhang beizufügen, daß vor Entlassung eines gefährlichen Verbrechers aus dem Zuchthause Bericht über dessen etwaige längere Aufbewahrung in der Strafanstalt zu erstatten sei. Der Bericht ist an die Verwaltungsbehörde zu richten, welcher auch die Entscheidung darauf zukommt. Dagegen ist in dem, in dem Rescript vom 6. August 1772. (C. A. C. II. Abth. 1. S. 669.) erwähnten Falle (wenn gegen einen Landstreicher Verdacht vorhanden ist, daß er sich durch ein ehrliches Gewerbe nicht nähre, sondern des Stehlens halber auf Messen, Jahrmärkten, oder sonst herumschweife, obschon er eines gewissen Diebstahls nicht beschuldigt, oder überführt werden kann,) nicht mehr auf unbestimmte Aufbewahrung im Zuchthause zu erkennen, sondern die Bestimmung §. 21. anzuwenden.

§. 23. Die Bestimmung in §. 14. ist z. B. anzuwenden:

- 1.) in Vausachen,
- 2.) in Gesindesachen.

In beiden entscheidet die Polizeibehörde über das Polizeiliche, die Justizbehörde über das Privatrechliche, bei Gesindesachen nach Maassgabe der darüber bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen.

Ingleichen kommt die Vorschrift in Wegfall, daß Ansprüche, die bei Gelegenheit der Aufbringung und Ausgleichungen der Militairleistungen erwachsen, oder durch selbige veranlaßt werden, nicht von Justizbehörden erörtert und entschieden werden sollen.